

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1987

Elternbildung

Genehmigung Leistungsvereinbarung mit dem Verein kompass 2023 bis 2026

1. Ausgangslage

Die Elternbildung ist gemäss § 25 Abs. 1 Bst. i Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) eine kantonale Aufgabe. Gestützt auf § 23 SG i.V.m § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) kann der Kanton in seinen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Gemäss § 32 Abs. 2 WoV-G und § 21 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) entscheidet der Regierungsrat über die Vergabe von Leistungen, welche den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen.

Die vorstehende Leistungsvereinbarung ist somit durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2. Erwägungen

2.1 Inhaltliches

Die Angebote der Elternbildung richten sich einerseits an alle Eltern sowie andere Erwachsene, die mit Kindern zusammenleben oder Kinder erziehen und umfasst sämtliche Phasen des Familienlebens. Andererseits richtet sich das Angebot an pädagogische Fachpersonen sowie an öffentliche und private Institutionen, die Schutz- oder Bildungsaufträge wahrnehmen.

In erster Linie geht es darum, dass Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt und gestärkt werden. Das Angebot umfasst u.a. klassische Elternbildungskurse, besondere Kurse für belastete Familien, persönliche Einzelfallberatungen sowie Veranstaltungen zu aktuellen Themen. Es soll dabei allen Familien offenstehen und niederschwellig sowie im ganzen Kanton zugänglich sein. Der Verein kompass informiert auf verschiedenen Plattformen u.a. der eigenen Webseite über sein aktuelles Elternbildungsangebot im Kanton.

Die zwischen dem Amt für Gesellschaft und Soziales und dem Verein kompass ausgehandelte Leistungsvereinbarung wird für vier Jahre abgeschlossen. Die Kosten betragen total CHF 940'000.00 und gehen zulasten des Globalbudgets Gesellschaft und Soziales.

2.2 Submissionsrechtliches

Der vorliegend zu vergebende Auftrag über Angebote der Elternbildung ist nicht kommerziell ausgestaltet. Als Auftragnehmerin verfolgt der Verein kompass in Bezug auf das Leistungsmandat auch keine kommerziellen Absichten. Zudem ist der Verein nicht gewinnorientiert tätig. Die Leistungsvereinbarung unterliegt somit gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. a Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521) nicht den submissionsrechtlichen Vergabebestimmungen.

In den Jahren 2023 und 2024 werden die von kompass erbrachten Leistungen evaluiert und die strategische Ausrichtung im Bereich der Elternbildung überprüft. Gestützt darauf sollen die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Elternbildung gegebenenfalls angepasst und andere Umsetzungspartner geprüft werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein kompass für die Jahre 2023 bis 2026 wird genehmigt.
- 3.2 Der Chef des Amtes für Gesellschaft und Soziales wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein kompass zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Leistungsvereinbarung
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen (Beilage zur Leistungsvereinbarung)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); STE, STI, JAK, Admin (2022-052)
Verein kompass, Glutz-Blotzheimstrasse 1, 4500 Solothurn
Mitglieder Fachkommission Familie, Kind und Jugend; Email-Versand durch ASO/GEF
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)